



## Pressemitteilung

### Loveparade-Verfahren: Statement zu dem Inhalt des Rechtsgesprächs vom 16.01.2019

17.01.2019

Jennifer König  
Staatsanwältin

Im Rahmen des gestrigen Rechtsgesprächs zwischen dem Gericht, der Staatsanwaltschaft, den Verteidigern und den Nebenklagevertretern wurde die Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens nach § 153 Abs. 2 bzw. nach § 153a Abs. 2 der Strafprozessordnung erörtert.

Telefon: 0203 9938-834  
Telefax: 0203 9938-707

pressestelle@sta-  
duisburg.nrw.de

Das Gericht kann mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und der Angeklagten das Verfahren nach § 153 der Strafprozessordnung einstellen, wenn die Schuld der Angeklagten als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Die Einstellung des Verfahrens nach § 153a der Strafprozessordnung gegen Auflagen - etwa der Zahlung eines Geldbetrages - ist hingegen mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und der Angeklagten möglich, wenn die Auflage geeignet ist, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht.

Die Staatsanwaltschaft hat die Einstellung des Verfahrens nach § 153 Abs. 2 der Strafprozessordnung - also eine Einstellung ohne Auflagen - aufgrund des Ergebnisses der bisherigen Beweisaufnahme bislang für nicht sachgerecht erachtet.

Dennoch werden wir die Vorschläge und die Argumentation der Kammer nunmehr sorgfältig prüfen und bis zum 5. Februar 2019 dazu Stellung nehmen, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen eine Einstellung des Verfahrens in Betracht kommen könnte.

Ich bitte um Verständnis, dass vor Abschluss dieser Prüfung eine weitergehende Stellungnahme nicht erfolgen kann.

Jennifer König  
Pressesprecherin

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Koloniestraße 72  
47057 Duisburg  
Telefon: 0203-9938-5  
Telefax: 0203 9938-888  
www.sta-duisburg.nrw.de